

Antrag

der Abg. Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Ministeriums Ländlicher Raum

Förderung von Holzhackschnitzel-Heizanlagen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele und welche Holzhackschnitzel-Heizanlagen sie im Land Baden-Württemberg bisher nach den Richtlinien des Ministeriums Ländlicher Raum „Förderprogramm Holzenergie 2000“ vom 1. Dezember 1997 gefördert hat;
2. wie hoch die jeweiligen Gesamtkosten und die Fördermittel hierzu waren bzw. sind;
3. in welchen Fällen solche Anlagen innerhalb Ortsetter größerer Städte gefördert werden oder wurden;
4. ob die Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung/Förderungsfähige Maßnahmen nach Pkt. 3 jeweils eingehalten oder ob davon Ausnahmen gemacht wurden und wenn ja welche und weshalb;
5. ob Ausnahmen bei Form und Höhe nach Pkt. 4.5.4 zugelassen wurden und wenn ja, in welchen Fällen, weshalb und in welchem tatsächlichen und finanziellen Ausmaß;
6. ob Anträge zur Förderung auch abgelehnt wurden, wenn ja, welche und weshalb;
7. ob und welche Anträge zur Förderung noch vorliegen und mit welchen Aussichten zur Bewilligung;
8. wie und über welchen Zeitraum die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Errichtung der Anlagen überwacht werden und unter welchen Voraussetzungen Fördermittel ggf. zurückverlangt werden können.

15. 02. 99

Dagenbach, Schonath, Eigenthaler, Huchler, Hauser REP

Begründung

Diese ergibt sich aus der Fragestellung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. März 1999 Nr. Z (54)-0141.5/246 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum zum Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziff. 1 und 2:

Im Förderprogramm „Holzenergie 2000“ sind seit Januar 1998 insgesamt 34 Anlagen in die Landesförderung aufgenommen worden. Die Anlagenstandorte und die Fördersummen bzw. die Gesamtinvestitionen können der Tab. 1 entnommen werden.

Zu Ziff. 3:

Die Standorte der Heizanlagen sind ausnahmslos innerhalb der Ortsetter gelegen. Dies ist bedingt durch die Konzeption der Richtlinie „Holzenergie 2000“, da insbesondere Anlagen, die mit Nahwärmenetzen kombiniert sind, gefördert werden. In welchen Städten und Gemeinden die bisher geförderten Anlagen errichtet wurden, kann der Tab. 1 entnommen werden.

Tabelle 1:

Förderrichtlinie „Holzenergie 2000“						
(C) Contracting, (X) Wärmenetz bereits vorhanden						
Lfd. Nr.	Standort	kW Gesamt	kW Holz	Wärmenetz	Investitionskosten GESAMT DM	Förderung GESAMT DM
1.	Frickingen (C)	1.050	650	X	1.143.000	220.125
2.	Efringen-Kirchen (C)	1.200	400	(X)	630.000	80.000
3.	Gengenbach-Reichenb. (C)	650	650	X	1.099.000	191.751
4.	Todtmoos (C)	950	650	X	484.000	109.767
5.	Bernau-Riggenbach (C)	200	200	(X)	284.000	50.000
6.	Hohentengen	1.000	300	X	940.000	99.350
7.	Mulfingen	1.000	250	X	681.000	67.525
8.	Ravensburg	300	300	X	773.000	127.025
9.	Oberried (C)	600	400	X	960.000	141.100
10.	Überlingen	3.550	850	X	2.397.000	315.100
11.	Bietigheim-Bissingen	5.500	1.500	X	5.299.600	500.000
12.	Güglingen	940	340	X	1.311.000	142.800
13.	Oberkirch-Lautenbach	490	290	X	479.000	63.320
14.	Tenigen	1.270	600	X	699.000	105.000
15.	Bollschweil-St. Ulrich	590	350	X	391.000	76.050
16.	Heilbronn	2.990	790	X	5.863.000	481.300
17.	Heilbronn-Böckingen	4.900	790	(X)	1.400.000	126.400
18.	Laichingen	2.580	790	X	1.000.000	163.950
19.	Deggenhauser Tal	1.000	250	X	320.000	62.020
20.	Sasbach/Werks. Lender (C)	3.200	2.000	(X)	1.083.000	208.000
21.	Heidelberg (C)	1.500	600	X	977.000	181.725
22.	Leutkirch (C)	3.490	890	X	3.800.000	490.200
23.	Bodnegg	700	250	X	423.800	75.214
24.	Hausach (C)	1.300	800	X	1.630.000	277.210
25.	Staufen (C)	3.600	1.500	X	2.978.000	500.000
26.	Achern-Önsbach (C)	5.200	1.000	(X)	700.000	130.000
27.	Bietigheim-Bissingen (C)	2.500	800	X	800.000	129.800
28.	Oberkirch	480	350	X	386.000	77.583
29.	Tuttlingen	2.480	900	X	2.312.000	236.640
30.	Staufen i. Br.	190	100	X	227.000	39.000
31.	Wertheim-Wartberg	3.400	600	(X)	550.000	102.000
32.	Biberach	900	400	X	2.186.000	161.000
33.	Leinfelden-Echterdingen	1.530	750	(X)	750.000	120.000
34.	Lahr	1.100	500	(X)	951.000	95.000
	SUMME	62.330	21.790		45.887.400	5.945.955

Zu Ziff. 4:

Bei der Prüfung und Bewertung der Förderanträge wird auf die Einhaltung der jeweiligen Fördervoraussetzungen geachtet. Die Förderrichtlinie hat die thermische Verwertung von naturbelassenem Holz, das nicht stofflich verwertet werden kann, zum Ziel. Hierdurch wird den Zielen einer Kreislaufwirtschaft des erneuerbaren, nachwachsenden Rohstoffes Holz in besonderer Weise Rechnung getragen und ein wichtiger Beitrag zur CO₂-Reduktion geleistet.

Die in Frage kommenden Hackschnitzel können folgenden Gruppen zugeordnet werden:

1. Hackschnitzel von holzartigen Pflanzen, die aufgrund ihrer Dimension, Güte oder sonstigen Eigenschaften nicht für eine stoffliche Verwertung geeignet sind. Diese Hackschnitzel können aus der Waldbewirtschaftung und aus Pflegemaßnahmen außerhalb des Waldes kommen.
2. Hackschnitzel die bei der mechanischen Bearbeitung von Holz, das für die stoffliche Verwendung vorgesehen ist, anfallen, soweit sie nicht in der Papier- oder Holzwerkstoffproduktion eingesetzt werden.
3. Hackschnitzel aus unbelasteten Holzprodukten, die am Ende der stofflichen Nutzung als Energieholz aufbereitet werden.

Als weitere wichtige Fördervoraussetzung wird auf die Zusammenarbeit mit dem Waldbesitz geachtet. In den Fällen, bei denen der Antragsteller nicht Waldbesitzer ist, muss bei der Antragstellung ein Kooperationsvertrag vorgelegt werden.

Nicht förderfähig ist die Errichtung rein betriebsinterner Anlagen holzbe- und verarbeitender Betriebe.

Zu Ziff. 5:

In einem Fall (Stadt Staufen) wurde die Kumulationsgrenze von 30 % der Gesamtkosten aufgehoben. Es handelt sich dabei um die Erneuerung einer Heizanlage in einem kommunalen Schulgebäude. Die Ausnahme nach Punkt 4.5.4. der Richtlinie wurde angewendet, da sonst die Realisierung der Holzheizanlage nicht möglich gewesen wäre. Der Projektträger erhält neben dem Förderbetrag nach der Richtlinie „Holzenergie 2000“ (Fördersumme 39 000,- DM) weitere Baukostenzuschüsse für Schulbauten.

Zu Ziff. 6:

Bisher wurde ein Antrag zurückgewiesen (Stadt Karlsruhe), weil die Projektplanung mit einer positiven Deckung abgeschlossen hat und eine Zusammenarbeit mit dem Waldbesitz nicht eindeutig geregelt war. Inzwischen liegt ein geänderter Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde vor, da das Projekt grundlegend überarbeitet wurde.

Zu Ziff. 7:

Anträge für folgende Projekte liegen z. Zt. bei der Bewilligungsbehörde vor:

- | | |
|-------------|---------------------|
| • Freiburg | • Elzach |
| • Horb | • Lauda-Königshofen |
| • Tettngang | • Karlsruhe |
| • Eberbach | • Bonndorf |
| • Hausach | • Lauffen a. N. |

Nach einer Vorprüfung der Bewilligungsbehörde sind diese Projekte im Grundsatz förderfähig. Eine Aussage über den genauen Förderumfang kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Zu Ziff. 8:

Bei dem Förderprogramm „Holzenergie 2000“ handelt es sich um eine Investitionsförderung zur Errichtung der Anlage. Die Empfänger von Fördermitteln müssen die ordnungsgemäße Verwendung mittels eines Verwendungsnachweises belegen. Der Betrieb der Anlagen wird über einen Zeitraum von 5 Jahren mittels eines Betriebsberichtes überwacht, wobei insbesondere die Verwendung der Brennstoffgruppen sowie Fragen der Wirtschaftlichkeit überprüft werden.

Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinie können die Mittel nach den Grundsätzen der LHO zurückgefordert werden.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum